



Michaela Berghaus

**Erleben und Bewältigen
von Verfahren zur
Abwendung einer Kindes-
wohlgefährdung aus Sicht
betroffener Eltern**

Mit einem Vorwort von Klaus Wolf

BELTZ JUVENTA

Michaela Berghaus

Erleben und Bewältigen von Verfahren zur Abwendung
einer Kindeswohlgefährdung aus Sicht betroffener Eltern

Michaela Berghaus

**Erleben und Bewältigen
von Verfahren zur Abwendung
einer Kindeswohlgefährdung
aus Sicht betroffener Eltern**

Mit einem Vorwort von Klaus Wolf

BELTZ JUVENTA

Die Autorin

Michaela Berghaus, Jg. 1983, Dr. phil., Diplom-Pädagogin und M. A. Sozialmanagement, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Fachhochschule Münster und freiberufliche Dozentin. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Erziehungshilfen und im Kinderschutz.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-6369-1 Print

ISBN 978-3-7799-5675-4 E-Book (PDF)

1. Auflage 2020

© 2020 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Vorwort

Die Elternfrage ist ein wichtiger Topos in den verschiedenen Fachdiskussionen nicht nur im Kontext von Pflegefamilien und Heimerziehung. „Wie hast du’s mit den Eltern?“ ist dann eine Gretchenfrage Sozialer Dienste. Die Antworten fallen extrem unterschiedlich aus, sind aber fast immer mit eindeutigen hoch-emotionalen Konnotationen verbunden, oft in kontrastiven Aufladungen pro Eltern oder pro Kind – unterstellend man müsse sich dort klar auf eine Seite stellen.

Auch die wissenschaftliche Literatur und die Forschung sind oft hoch kontrastiv positioniert, zum Beispiel hier die Erziehungsfähigkeit kritisch vermessenden und die Mängel und Fehlleistungen der Eltern im Vergleich mit optimalem Elternverhalten diagnostizierenden Zugänge, dort auf die hohe biografische Relevanz der Beziehungen zu den Eltern und ihre exklusive Bedeutung für die Identitätsentwicklung fokussierend.

Die Elternfrage spielt zwar eine wichtige Rolle, aber über das Erleben der Eltern wissen wir nicht sehr viel. Sowohl in der deutschsprachigen Literatur (z. B. Josef Faltermeier) als auch in der internationalen gibt es einzelne Untersuchungen dazu, wie Mütter und Väter Interventionen Sozialer Dienste erleben, aber breiter abgesicherte und miteinander verknüpfte Wissensbestände und eine unvoreingenommene Auseinandersetzung mit den Sichtweisen der Eltern bei den oft heiklen Verfahren fehlen weitgehend – wie Timo Ackermann zurecht konstatiert hat.

Diese wichtige Untersuchung von Michaela Berghaus füllt daher eine große Lücke in der Adressaten-/Adressatinnenforschung. Sie ist im Hardcore-Bereich von Interventionen angesiedelt: bei Verfahren vor dem Familiengericht, in denen Eltern eine Kindeswohlgefährdende Praxis vorgeworfen wird und Entscheidungen über gravierende Eingriffe in ihre Elternrechte erfolgen. Die Verhandlung selbst ist ein Kulminationspunkt einer längeren Entwicklung, hat das Potenzial für grundlegende und nachhaltig wirkende Weichenstellungen. Da erstaunt es doch, dass wir kaum Antworten hatten auf die Fragen: Wie erleben die Eltern den gesamten Entwicklungsprozess ihrer bedrohten Elternschaft? Wer sind in ihren Augen die wichtigen Akteure? An welchen Stellen sehen sie Handlungsmöglichkeiten und wo fühlen sie sich den Verhältnissen ausgeliefert? Wie bewältigen sie in diesem Hochbelastungsbereich schwierige Situationen?

In der Untersuchung von Michaela Berghaus finden wir interessante, an manchen Stellen Vorannahmen bestätigende, an anderen irritierende und neuartige Einsichten. Datenbasis sind die Schilderungen der Väter und Mütter, die

ihre Erfahrungen mit Jugendämtern und Familiengerichten rekonstruieren. Die Eltern sind Subjekte. Das ist eigentlich trivial, soll aber vorsichtshalber betont werden, da es in den pathologisierenden Beschreibungen von Eltern, die angeblich ihre Elternschaft verwirkt hätten, manchmal untergeht. Vor dem Hintergrund ihrer individuellen Lebenserfahrungen, ihrer aktuellen Lebensbedingungen und ihrer Deutungen erleben sie Zumutungen, Hilfe, Handlungsoptionen und machen vielfältige Ohnmachtserfahrungen. Die Antwort einer so sorgfältig durchgeführten qualitativen Studie kann daher nicht lauten „so ist das bei den Eltern im familiengerichtlichen Verfahren“, sondern ein ganzes Spektrum an Erlebensmustern und Bewältigungsversuchen wird herausgearbeitet.

In der – oft aufgeregten und manchmal atemlosen – Debatte um den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen stellt uns diese Untersuchung Ergebnisse vor, die nachdenklich machen können und der Profession deutliche Hinweise liefert, wo und wie die Kommunikation mit den Eltern scheitert und misslingt. Daraus lassen sich Konsequenzen für eine selbstreflexive und damit selbstkritische Profession und Praxis ableiten. Michaela Berghaus macht dazu interessante Vorschläge. Andere Professionen kaprizieren sich besonders gerne darauf, der Sozialen Arbeit gerade im Kinderschutz Fehler zuzuschreiben (bei sich selbst werden sie da deutlich seltener fündig). Eine sinnvolle Antwort auf die Kritik von außen erscheint mir, Befunde qualitativer Forschung für die Weiterentwicklung der eigenen Praxis und für eigenständige Qualitätsmerkmale zu nutzen. Dafür ist diese Untersuchung eine Schatzkiste. Nicht weil nur Misslungenes sichtbar wird, sondern weil wir die Feinmechanik eskalationsfördernder Prozesse viel besser verstehen können. Insofern ergänzen sich die Arbeit von Michaela Berghaus und die von Ingrid Klein („Ehemalige Pflegekinder als Eltern: Bewältigung infrage gestellter Elternschaft“), die parallel entstanden sind, sehr gut. Aus dem besseren Verstehen ergeben sich dann die neuen Handlungsoptionen für die Fachkräfte.

Diese Arbeit von Michaela Berghaus erfüllt alle Ansprüche an eine spezifisch sozialpädagogische Forschung und belegt ihre Leistungsfähigkeit: Sie betrachtet Menschen als Subjekte, die in spezifischen Verhältnissen lernen, sich die Welt erklären, um Handlungsmöglichkeiten kämpfen und ihr Selbstwertgefühl schützen wollen; sie untersucht Prozesse in Kontexten und zeigt komplexe Interdependenzgeflechte. Besonders interessant ist dies auch deswegen, weil Soziale Arbeit hier in einem Feld stattfindet, das besonders stark rechtlich formatiert ist. Sozialpädagogische Kategorien, Handlungsmodelle und Theorien treffen auf ein Feld, in dem andere – nämlich juristische – Kategorien und Handlungsmodelle dominieren.

Inbesondere die Fachkräfte der Sozialen Arbeit werden von den Eltern als treibende Kraft wahrgenommen, die ggf. das Gericht manipulieren und überwiegend die Fäden in der Hand halten. Dies widerspricht den oft geschilderten

Erlebensmustern der Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, die sich ihrerseits vom Familiengericht abhängig sehen. Hier wird ein Macht-Ohnmacht-Paradoxon deutlich, das es wohl in anderen Feldern der Sozialen Arbeit auch gibt.

Prozesse der Bewältigung – wie sie insbesondere Lothar Böhnisch theoretisch ausgearbeitet hat – werden hier in dem zugespitzten und für die Eltern besonders bedrohlichen Bereich untersucht. Insofern ist diese Arbeit auch ein wichtiger Beitrag zur Bewältigungsforschung in der Sozialpädagogik und bestätigt deren größere Reichweite im Vergleich zur psychologischen Analyse von Coping-Prozessen.

Das Buch ist auch ein gutes Beispiel für ein gelungenes kooperatives Promotionsprojekt: Michaela Berghaus hat zunächst ein Diplomstudium Erziehungswissenschaft an der Universität Münster abgeschlossen, dann ein Masterstudium in Sozialmanagement an der FH Münster und schließlich mit dieser Arbeit an der Universität Siegen erfolgreich promoviert. Viele Anregungen für die Promotion sind von Reinhold Schone ausgegangen und in einen menschlich sehr angenehmen und produktiven Prozess wissenschaftlicher Nachwuchsförderung eingeflossen.

Ich wünsche diesem Buch viele Leser und Leserinnen. Fachkräfte der Sozialen Arbeit – insbesondere im Kinderschutz –, Forscher und Forscherinnen, die sich für die Adressaten-/Adressatinnenperspektive, sozialpädagogische Forschung, Professionstheorie und die Theorie der Bewältigung interessieren, werden hier fündig werden. Obendrein müssen sie sich dafür nicht quälen: Es ist ein umfangreicher Text, aber er liest sich angenehm und macht neugierig auf weitere Veröffentlichungen der Autorin.

Klaus Wolf

Hamburg, im März 2020

*„Einem Menschen begegnen heißt,
von einem Rätsel wachgehalten zu werden.“*
(Emmanuel Lévinas)

Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	12
Abbildungsverzeichnis	14
1. Einleitung	15
2. Das Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung – Kinderschutz als gemeinsamer Auftrag von Kinder- und Jugendhilfe und Justiz	21
2.1 Kinderschutz – eine definitorische Eingrenzung	21
2.2 Kindeswohlgefährdung – eine begriffliche Annäherung	23
2.3 Das Verhältnis von Elternrecht und staatlichem Wächteramt	30
2.4 Rechtliche Grundlagen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	37
2.4.1 Kinder- und Jugendhilferecht	37
2.4.2 Familienrecht	47
2.5 Familiengerichtliche Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenspiel maßgeblicher Akteure	52
2.5.1 Grundsätze und Besonderheiten des Verfahrens	52
2.5.2 Kooperation der Akteure	55
2.5.3 Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht als staatliche Wächter	56
2.5.4 Rolle und Aufgaben des Jugendamtes	58
2.5.5 Rolle und Aufgaben des Familiengerichts	60
3. Familien in schwierigen Lebenssituationen als Zielgruppe der (intervenierenden) Kinder- und Jugendhilfe	65
3.1 Empirische Erkenntnisse über Belastungen in familiären Lebenssituationen und das Aufwachsen von Kindern in diesen Lebenskontexten	66
3.1.1 Familiäre Lebenslagen von Adressaten/Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe	67
3.1.2 Auftreten und Ausmaß von Kindeswohlgefährdung	71
3.2 Zusätzliche (potenzielle) Belastungen in Verfahren zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung	74

3.2.1	Gesellschaftliche und fachliche Sicht auf Eltern als Adressaten/Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe	74
3.2.2	Interaktionsgestaltung zwischen Anspruch und Realität in Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	78
4.	Bewältigung	87
4.1	Belastung und Bewältigung als relationale Konstrukte	87
4.2	Das Konzept der Lebensbewältigung von Böhnisch	96
4.2.1	Grundannahmen und zentrale Charakteristika	98
4.2.2	Zusammenführung der Annahmen in einem theoretischen Modell	100
4.2.3	Nutzen für die Soziale Arbeit	103
4.3	Die Belastungs-Ressourcen-Balance von Wolf	106
5.	Forschungsstand	109
5.1	Überblick über den aktuellen nationalen Forschungsstand	110
5.2	Darstellung ausgewählter Forschungsprojekte	112
5.2.1	Das Erleben von Eltern als Adressaten/Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe	113
5.2.2	Professionelle Handlungen und Verfahren in Jugendämtern zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	123
5.2.3	Handlungen von Familienrichtern/Familienrichterrinnen in kindschaftsrechtlichen Verfahren	133
5.2.4	Interdisziplinäre Kooperationen in Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	138
5.3	Forschungsdiesiderate	143
6.	Forschungsdesign: Grundlagen der Methodologie und Methoden, Dokumentation des Forschungsprozesses	148
6.1	Grundannahmen und Besonderheiten qualitativ-rekonstruktiver Sozialforschung	148
6.1.1	Rolle und Bedeutung der forschenden Person	150
6.1.2	Relevanz von Einzelfällen in der Forschungspraxis	154
6.2	Adressaten-/Adressatinnen- und Biografieforschung als theoretischer Rahmen	155
6.3	Grounded Theory als methodologischer Rahmen und Forschungshaltung	157
6.4	Das narrative Interview als Methode	161
6.5	Verortung des eigenen Forschungsprozesses	166
6.5.1	Erkenntnisinteresse, Forschungsfragen und Erhebungsmethode	167
6.5.2	Auswertungsstrategie	169

6.5.3	Zugang zu passenden Interviewpartnern/Interviewpartnerinnen und Gestaltung der Kontaktaufnahme	174
6.6	Überblick über die Interviews	176
6.7	Begründete Auswahl von Interviews für die Fallstudien	178
7.	Fallstudien: Rekonstruktion und Analyse der Fallverläufe sowie ausgewählter Themen im Erleben und Bewältigen	184
7.1	Fallstudie Olivia und Ingo Imhoff	185
7.1.1	Informationen über die Familie Imhoff	185
7.1.2	Bemerkungen zur Interviewsituation	186
7.1.3	Fallverlauf der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	188
7.1.4	Ausgewählte Themen im Erleben und Bewältigen	193
7.2	Fallstudie Katharina Tschick	244
7.2.1	Informationen über die Familie Tschick	244
7.2.2	Bemerkungen zur Interviewsituation	245
7.2.3	Fallverlauf der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	246
7.2.4	Ausgewählte Themen im Erleben und Bewältigen	250
7.3	Fallstudie Olaf Sawatzki und Pauline Cebeci	292
7.3.1	Informationen über die Familie Sawatzki/Cebeci	292
7.3.2	Bemerkungen zur Interviewsituation	293
7.3.3	Fallverlauf der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung	295
7.3.4	Ausgewählte Themen im Erleben und Bewältigen	300
8.	Diskussion der Erlebens- und Bewältigungsmuster in der Zusammenschau	345
8.1	Persönliche und familiäre Lebenssituation	346
8.2	Selbstbild als Eltern	348
8.3	Wahrgenommene Fremdzuschreibungen	353
8.4	Interaktion mit dem Jugendamt	362
8.5	Hilfe(n) und weitere Fachkräfte	377
8.6	Akteure und Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren	383
8.7	„Überleben“ – Umgang mit dem gesamten Prozess	386
9.	Fazit	396
	Literaturverzeichnis	404
	Anhang	425
	Danksagung	426

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ADHS	Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung
AGJ	Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
AKJStat	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BvR	Registerzeichen für Verfahren über Verfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a sowie über Kommunalverfassungsbeschwerden nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DKSB	Deutscher Kinderschutzbund
d. h.	das heißt
ebd.	ebenda
et al.	und andere
etc.	und so weiter (et cetera)
e. V.	eingetragener Verein
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
f.	folgende (Seite)
ff.	fortfolgende (Seiten)
FH	Fachhochschule
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hg.	Herausgeber/Herausgeberin und Herausgeberinnen
ISA	Institut für Soziale Arbeit
ISG	Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
ISS	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
JA	Jugendamt
Jg.	Jahrgang
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz)
KiWoMag	Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KOMDat	Kommentierte Daten
MGFFI	Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
NORFACE	New Opportunities for Research Funding Agency Cooperation in Europe
NRW	Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
o.	ohne
OLG	Oberlandesgericht
§	Paragraf
%	Prozent
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz
S.	Seite(n)
SGB	Sozialgesetzbuch
sic	wirklich so
SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
SPI	Sozialpädagogisches Institut
TU	Technische Universität
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
URL	Uniform Resource Locator (Internetadresse)
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
vs.	versus (gegen)
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Einzelfallrekonstruktionen und -analysen	171
Abb. 2:	Fallvergleiche und -kontrastierungen	172
Abb. 3:	Entwicklung von allgemeinen Mustern	173
Abb. 4:	Genogramm der Familie Imhoff	185
Abb. 5:	Zeitstrahl über das Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in der Familie Imhoff	188
Abb. 6:	Genogramm der Familie Tschick	244
Abb. 7:	Zeitstrahl über das Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in der Familie Tschick	246
Abb. 8:	Genogramm der Familie Sawatzki/Cebeci	292
Abb. 9:	Zeitstrahl über das Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in der Familie Sawatzki/Cebeci	295
Abb. 10:	Ablaufmodell der Verlaufskurve	392

1. Einleitung

„Und wie gesagt, ich habe mich nachher, nicht meine Kinder, vernachlässigt, muss ich dabei sagen, um meine Kinder habe ich mich weiterhin gekümmert, aber wie gesagt, die Wohnung war, (.) einfach nur noch Chaos hier gewesen, ne. Ja, wie gesagt, ich habe mich mehr um die Kinder gekümmert anstatt nachher um mich selber.“ (Herr Löwen, Gesprächspartner)

„Im Endeffekt war da nicht so wirklich Kindeswohlgefährdung, find ich immer noch; so schlimm fand ich das nicht.“ (Herr Cramer, Gesprächspartner)

„Also es geht um Kindeswohlgefährdung und die müssen dem nachgehen, konnte ich auch total verstehen. Aber hab ich es gesagt, es ist an den Haaren herbeigeführte Scheiße. Hier. Irgendwie.“ (Frau Riedel, Gesprächspartnerin)

„Weil bei mir waren sie nie gefährdet, nie. Klar, ich war oft weg, in Krankenhäusern oder Kliniken, aber das habe ich immer freiwillig gemacht, (.) um mir zu helfen. Ja, und das sehen die halt, (.) weiß ich nicht, letztens habe ich noch gehört von den Pflegeeltern: Borderliner sollten keine Kinder bekommen. Und das [! Mhm.] hat schon gegessen so. [...] Ich bin nicht drogenabhängig oder sonst irgendwas und ähm, ich bin eine gute Mutter, ich hatte jetzt, klar, diesen Selbstmordversuch, aber auch nur, weil ich gedacht habe, man nimmt mir die Kinder weg.“ (Frau Christ, Gesprächspartnerin)

Die Aussagen stammen von Müttern und Vätern, die in ihrer Biografie unfreiwillig mit einem Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert waren. Sie offenbaren Emotionen, die dieser Prozess bei ihnen ausgelöst hat. Das staatliche Handeln erzeugt bei ihnen Unverständnis, Wut und Aggressionen. Vergleichbare Gefühle werden häufig ihnen als Eltern, die ihre Kinder offensichtlich gefährden, entgegengebracht. Öffentliche Diskussionen prägen individuelle und gesellschaftliche Vorstellungen von guten Eltern, glücklicher Kindheit und gelungenem Aufwachsen. Eltern, die diesen Konstruktionen nicht gerecht werden und die Entwicklung ihrer Kinder gefährden, werden oftmals stigmatisiert: Sie werden als „Rabenerlern“, vernachlässigende oder gefährdende Eltern bezeichnet. In diesen Zuschreibungen schwingt der Vorwurf mit, an den erzieherischen Anforderungen gescheitert zu sein. Sie haben offenbar versagt, da der Staat eingreifen muss (vgl. Sommer 2012, S. 1). Diese Dynamiken veranschaulichen die emotionalen Komponenten des Kinderschutzes: Die Auseinandersetzungen mit dieser Thematik sind seit jher

emotional aufgeladen und mit Fragen nach Verantwortung und Schuld gekoppelt (vgl. Suess 2010, S. 213).

Zudem beeinflussen Medien die öffentliche Wahrnehmung und Beurteilung gesellschaftlich relevanter Themen. Mit ihrer selektiven Auswahl und skandalträchtigen Darstellung formen sie gezielt öffentliche Meinungen und politische Debatten über den Kinderschutz. Die mediale Aufbereitung sensationeller Einzelfälle konstruiert in der Öffentlichkeit ein Bild von betroffenen Eltern, das nicht der Wirklichkeit entspricht. Zweifelsohne gibt es Eltern, die mit ihrem Erziehungsauftrag massiv überfordert sind und die Entwicklung ihrer Kinder gefährden. Allerdings wird anhand dramatisierter Einzelfälle die Realität verzerrt: Durch Verallgemeinerungen werden betroffene Eltern als „Monster“ etikettiert. Dabei werden in der Regel die Belastungen in ihren Biografien und Lebenswelten, die besondere Herausforderungen darstellen, ausgeblendet oder plakativ dargestellt.

Darüber hinaus werden brisante und unglücklich verlaufene Fälle als Exempel für das fachliche und organisatorische Versagen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Kinderschutz vorgeführt. Die Vorwürfe bewegen sich auf einem Kontinuum: Entweder das Jugendamt hat zu früh und zu massiv oder zu spät und zu schwach eingegriffen (vgl. Voll et al. 2008a, S. 12). Die öffentliche Skepsis gegenüber der Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe erzeugt einen hohen Legitimations- und Erwartungsdruck aufseiten der zuständigen Fachkräfte.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen stellt unumstritten eine zentrale und fachlich anspruchsvolle Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und angrenzender Handlungsfelder, z. B. Justiz und Gesundheitswesen, dar. Die Relevanz des Kinderschutzes ist angesichts der medialen Berichterstattung über Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen weiter angestiegen (vgl. Wolff et al. 2013, S. 13). Seit einigen Jahren rücken zunehmend und hartnäckig Fragen des Kindeswohls in den Fokus des fachlichen und politischen Interesses (vgl. Pluto et al. 2012, S. 8; Retkowski et al. 2012, S. 9). An den breiten und interdisziplinär angelegten Debatten über die Fragen nach der Professionalisierung und Qualifizierung des Kinderschutzes waren und sind mit dem Kinderschutz befasste professionelle Akteure¹ aus unterschiedlichen Handlungsfeldern beteiligt (vgl. Retkowski et al. 2012, S. 10). Vertreter/Vertreterinnen aus Politik, Praxis und Wissenschaft sind anhaltend bemüht, den Kinderschutz in der Bundesrepublik

1 Der Ausdruck „Akteur“ bezieht sich in der vorliegenden Arbeit nicht ausschließlich auf Personen, sondern ebenfalls auf Organisationen (z. B. Jugendamt oder Familiengericht). Daher wird der Begriff im Rahmen dieser Arbeit nicht entsprechend einer geschlechtergerechten Sprache angepasst. Ferner wird die geschlechtergerechte Sprache von zitierten Textpassagen unverändert übernommen.

Deutschland zu verbessern (vgl. Wolff et al. 2013, S. 7). Die Bemühungen um die Weiterentwicklung des zivilen Kinderschutzes münden primär in „wohlfahrtsstaatlich veranlasste[...] und professionell organisierte[...] Interventionen“ (Bode et al. 2012a, S. 39). Das Ziel besteht darin, „den Kinderschutz durch gesetzlich-administrative Regulierungen effektiver zu gestalten“ (Turba 2012, S. 79). Diese gesetzlichen Transformationen beeinflussen das Verhältnis zwischen Staat und Familie, indem sie beispielsweise „eine[n] [...] engmaschigen, punktuell sogar überregulierten Kontrollautomatismus im Hinblick auf potenziell gefährdete Kinder“ (Czerner 2012a, S. 48) befördern. Hierbei wird die bislang in der Praxis vorherrschende unterstützende und beteiligungsförderliche Dienstleistungsorientierung durch die Ausrichtung auf kontrollierende und eingreifende Handlungen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung – speziell in der Beziehungs- und Interaktionsgestaltung mit Adressaten/Adressatinnen – zunehmend verdrängt (vgl. Pluto et al. 2012, S. 8).

Im Zuge der Reflexion bestehender (Verfahrens-)Abläufe fehlt häufig eine unvoreingenommene Auseinandersetzung mit den Sichtweisen von betroffenen Eltern (vgl. Ackermann 2012, S. 126). Sie werden unzureichend in die Diskurse über die Qualifizierung des deutschen Kinderschutzsystems einbezogen. Daher ist bislang wenig darüber bekannt, wie sie das Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und mit den daraus resultierenden Folgewirkungen umgehen. Ihr Erleben des (eigenen) Verhältnisses zu staatlichen Akteuren wurde bisher wenig erforscht (vgl. Pluto et al. 2012, S. 8; Czerner 2012a, S. 47). Obwohl Eltern als zentrale Beteiligte bzw. „Leidtragende“ von besonderer Bedeutung für den Beginn, den Verlauf und das Ende des Prozesses sind, wurde ihnen in Forschung und Theorie (zu) wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Da kaum nationale Studien zu ihrem subjektiven Umgang mit Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist an dieser Stelle ein kurzer Blick auf Ergebnisse internationaler Studien sinnvoll.² Diese lassen die Schlussfolgerung zu, dass staatliche (Kontroll-)Interventionen mehrheitlich negativ von betroffenen Eltern bewertet werden. Väter und Mütter reagieren empfindlich auf Eingriffe in den Schutzraum ihrer Familie und bemühen sich, diese abzuwehren. Ein Großteil der Eltern tendiert dazu, sich zurückzuziehen oder Dritte zur Unterstützung einzubeziehen. Als Begründung führen die Betroffenen die Fragwürdigkeit des Verhaltens der Fachkräfte, der angewandten Methoden und Interaktionen an (vgl. Mey 2008, S. 145 f.). Diese kritischen Ergebnisse, die wegen der unterschiedlichen landesspezifischen Regelungen und Verfahren nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragen wer-

2 Die skizzierten Ergebnisse beziehen sich vorrangig auf Studien aus Großbritannien und Australien. Zudem fließen Erkenntnisse aus einer Untersuchung aus der Schweiz ein (vgl. Mey 2008, S. 145 f.).

den können, veranschaulichen die Notwendigkeit von Forschungsaktivitäten, die die subjektive Sichtweise der Eltern auf das deutsche Kinderschutzsystem erfassen. Das subjektive Erleben und Bewältigen von betroffenen Eltern ist von besonderem Interesse, weil sie als Beteiligte und Handelnde die Qualität der Praxis (mit-)definieren.

Vor diesem Hintergrund steht die folgende Forschungsfrage im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit: *Wie erleben und bewältigen betroffene Eltern das Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung?*

Der Begriff „Erleben“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die individuellen und facettenreichen Wahrnehmungen, Emotionen und Kognitionen von betroffenen Eltern (vgl. Langfeldt/Nothdurft 2015, S. 13). Da Erleben in der Person liegende „Bewusstseinsvorgänge und -zustände“ (Goller 2009, S. 202) repräsentiert, ist die Wirkung von fachlichem Handeln auf betroffene Eltern von außen nicht unmittelbar beobachtbar und zugänglich (vgl. Langfeldt/Nothdurft 2015, S. 36). Erst mithilfe einer Untersuchung „aus der *Erlebnisperspektive* oder der *Ersten-Person-Perspektive*“ (Goller 2009, S. 37, Hervorhebung im Original) wird ihr individuelles Erleben greifbar und kann von außen rekonstruktiv erschlossen werden (vgl. Langfeldt/Nothdurft 2015, S. 22).

Um die Frage zu beantworten, wie Eltern Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erleben und bewältigen, werden Gespräche mit Betroffenen geführt. Es ist von zentraler Bedeutung, Väter und Mütter zu Wort kommen zu lassen und ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Wahrnehmungen und Deutungen in einem geschützten Rahmen preiszugeben. Die Rekonstruktion ihres Erlebens bietet Erklärungsansätze für ihre gezeigten Verhaltensweisen und Bewältigungsstrategien. Sie fördert Verstehen *von* und im besten Fall Verständnis *für* Handlungen von betroffenen Elternteilen (vgl. Goller 2009, S. 35). Auf diese Weise leistet die Arbeit einen Beitrag dazu, den blinden Fleck der Forschung – die Wahrnehmungen und Deutungen der Eltern als Handelnde in dem Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung – zu verringern. Die Auseinandersetzung mit der in fachlichen und öffentlichen Diskussionen bislang vernachlässigten Perspektive betroffener Eltern, die in wissenschaftlichen Diskursen und Forschungsprojekten zwar mitgedacht, aber selten unmittelbar erhoben wird, ist notwendig, um erstens die Professionalität zuständiger Fachkräfte multiperspektivisch auf den Prüfstand stellen und zweitens Ansatzpunkte für Veränderungen in den Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung nutzen und in der Kinderschutzpraxis etablieren zu können (vgl. Voll 2008, S. 9). Die Erkenntnisse ermöglichen den Fachkräften in der Praxis einen Vergleich mit eigenen Erfahrungen vor Ort, die bestätigt oder widerlegt werden können. Erlebens- und Bewältigungsmuster betroffener Eltern, die in dieser Arbeit identifiziert und analysiert werden, bieten zudem Anhaltspunkte für eine kritische Überprüfung des Umgangs von Fachkräften der Jugendhilfe mit einer über das eigene Erleben hinaus medial und sozial oft

stigmatisierten Elterngruppe. In diesem Sinne kann die vorliegende Arbeit auch zu einer Objektivierung der medial und politisch brisanten Debatten über gefährdende Eltern beitragen.

Kapitel 2 beinhaltet rechtliche, organisatorische und fachliche Aspekte des Verfahrens zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Zu Beginn werden die zentralen Begriffe Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung erörtert und in Beziehung zueinander gesetzt. Daran anknüpfend folgt eine kritische Auseinandersetzung mit der Ausgestaltung des verfassungsrechtlich geregelten Verhältnisses von Elternrecht und staatlichem Wächteramt. Die abschließenden Explikationen über die Umsetzung des Verfahrens als Zusammenspiel von staatlichen Akteuren und Betroffenen veranschaulichen die rechtlichen Grundlagen und theoretischen Informationen. Kapitel 3 befasst sich mit Lebenssituationen von Eltern, Kindern und Jugendlichen, die in Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung involviert sind. Da ihr subjektives Erleben maßgeblich durch ihre lebensgeschichtlichen und biografischen Erfahrungen und Entwicklungen sowie aktuellen sozialen Bezüge und Zusammenhänge beeinflusst wird, müssen diese Einflüsse bei der Analyse individuellen Erlebens und Bewältigens berücksichtigt werden (vgl. Langfeldt/Nothdurft 2015, S. 13). Der Fokus liegt auf Belastungen, die auf zwei Ebenen verortet werden können: Erstens stehen Belastungen im Mittelpunkt, die empirisch nachweisbar als Risikofaktoren für gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie für eine förderliche Erziehung durch die Eltern wirksam werden können. Zweitens werden potenzielle Belastungen diskutiert, die aufgrund der strukturimmanenten Charakteristika des Kinder- und Jugendhilfesystems im Einzelfall im Kontakt zwischen Fachkraft und Familie entstehen können. In Kapitel 4 wird das theoretische Konstrukt Bewältigung analysiert. Basierend auf allgemeinen theoretischen Ausführungen über die facettenreiche Begriffe Belastung und Bewältigung, werden zwei theoretische Konzepte von Bewältigung eingeführt und erläutert: das Lebensbewältigungskonzept von Lothar Böhnisch und die Ressourcen-Belastungs-Balance von Klaus Wolf. Diese beiden Konzepte wurden ausgewählt, weil sie erstens ein offenes und wertfreies Verständnis von Bewältigungsverhalten ermöglichen und zweitens die zahlreichen und vielschichtigen Einflüsse von Biografie und Lebenswelt auf individuelle Verarbeitungs- und Umgangsweisen in belastenden Situationen berücksichtigen. Kapitel 5 widmet sich dem aktuellen nationalen Forschungsstand hinsichtlich des Verfahrens zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Neben einem allgemeinen Überblick werden Ergebnisse zentraler Forschungsprojekte zu ausgewählten Aspekten und Bestandteilen des Prozesses vorgestellt und mit Blick auf das eigene Forschungsvorhaben beleuchtet. In Kapitel 6 richtet sich der Blick auf das Forschungsdesign der eigenen Untersuchung. Die generellen Erläuterungen über den theoretischen, methodologischen und methodischen Rahmen zu Beginn ermöglichen die daran ausgerichtete Verortung des eigenen

Forschungsprozesses. Das eigene Vorgehen sowie wesentliche Entscheidungen und Handlungsschritte werden detailliert dargestellt. Angesichts des formulierten Anspruches, Eltern zu Wort kommen zu lassen, bilden Kapitel 7 und 8 das Herzstück der vorliegenden Arbeit. In Kapitel 7 stehen Herr und Frau Imhoff, Frau Tschick sowie Herr Sawatzki und Frau Cebeci als ausgewählte Einzelfälle im Mittelpunkt: Ihre einzigartigen Wahrnehmungen und Deutungen des erlebten Verfahrens zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung werden fallspezifisch sorgfältig untersucht. Die theoretischen Konstrukte Erleben und Bewältigen werden an den subjektiven Relevanzsystemen der befragten Eltern konkretisiert. Dazu werden aufbauend auf ihren individuellen Fallverläufen die für die Eltern interessanten und wichtigen Themen analysiert und interpretiert. In Kapitel 8 werden die fallspezifischen Ergebnisse fallübergreifend zu zentralen Erlebens- und Bewältigungsmustern gebündelt und theoretisch erläutert. Kapitel 9 fasst die gewonnenen Erkenntnisse zusammen und rundet die Arbeit mit einem Ausblick ab. Der Ausblick bezieht sich auf mögliche Fragestellungen für weitere Forschungsprojekte und schließt mit Anregungen und Perspektiven für einen zukünftigen Umgang mit betroffenen Eltern in der Praxis, der die Berücksichtigung ihrer subjektiven Wahrnehmungs- und Deutungsmuster fördert.

2. Das Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung – Kinderschutz als gemeinsamer Auftrag von Kinder- und Jugendhilfe und Justiz

In diesem Kapitel steht das Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. In dieses sind primär das Jugendamt und das Familiengericht als staatliche Akteure und die Familien als Betroffene involviert. Dreh- und Angelpunkt für die Einleitung und Durchführung bildet in der Regel der fachliche Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Zu Beginn erfolgt ein theoretischer Diskurs über den Begriff Kinderschutz, um den Rahmen für das Verfahren zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung zu definieren. Darauf aufbauend werden der Terminus Kindeswohlgefährdung als Verhandlungsgegenstand und das verfassungsrechtlich definierte Verhältnis von Elternrecht und staatlichem Wächteramt analysiert. Abschließend wird das Verfahren mitsamt seinen rechtlichen Grundlagen sowie den Aufträgen und Rollen der einzelnen (staatlichen) Akteure skizziert.

2.1 Kinderschutz – eine definitorische Eingrenzung

Kinderschutz „ist ein genuiner und gesetzlich kodifizierter Auftrag für die Kinder- und Jugendhilfe“ (Kaufhold/Pothmann 2018, S. 22).³ Die Definition von Kinderschutz ist herausfordernd, da der Terminus erstens auf ein äußerst „sen-

3 Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich in Leistungen und andere Aufgaben differenzieren. Bei Ersteren handelt es sich um Sozialleistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche. Letztere inkludieren vorrangig hoheitliche Aufgaben, die – im Gegensatz zu den Leistungen – auch gegen den Willen der Eltern durchgesetzt werden können, sowie Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren und administrative Aufgaben (vgl. Wabnitz 2009, S. 173 f.). Während die freien Jugendhilfeträger grundsätzlich die Leistungen erbringen, sind die öffentlichen Jugendhilfeträger primär in der Verantwortung, die hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen. In der Regel ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) als Organisationseinheit des Jugendamtes als öffentlicher Jugendhilfeträger dazu verpflichtet, die Ausübung des Elternrechts und die Wahrnehmung der Pflichten zu kontrollieren und – falls notwendig – zugunsten der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einzugreifen (vgl. Schone 2008, S. 18).

sibles Thema“ (Lohse/Meysen 2015, S. 27) verweist und zweitens uneinheitlich verwendet wird. In der Praxis sind folglich „Unsicherheiten und Uneindeutigkeiten [...] integraler Bestandteil des Kinderschutzes“ (ebd., S. 27). In fachlichen Diskursen werden momentan drei Begriffsverständnisse von Kinderschutz differenziert, die nachfolgend erläutert werden. Die Unterscheidung basiert auf einer Analyse gesetzlicher Grundlagen sowie fachlicher Vorgaben und Stellungnahmen (vgl. Kindler 2016, S. 15).

Ursprünglich fand der Terminus Kinderschutz ausschließlich in einer engen Begriffsauslegung Anwendung (vgl. Merchel 2011, S. 191). Kinderschutz umfasst in diesem ersten Begriffsverständnis „organisierte Aktivitäten, um Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu handhaben“ (NZFH 2013, S. 15). Der Ausdruck „organisierte Aktivitäten“ erfasst das professionelle Handeln zuständiger Fachkräfte in Jugendämtern und Familiengerichten, die im Einzelfall als Vertreter/Vertreterinnen des Kinderschutzesystems zuständig sind (vgl. Kindler 2009, S. 765). Im Mittelpunkt stehen das Erkennen und die Abwendung einer Gefährdung in Kooperation mit Eltern, Kindern und Jugendlichen. Schädigende Auswirkungen von gefährdenden Situationen auf Heranwachsende sollen reduziert und die Erziehungsfähigkeit der Eltern (wieder-) hergestellt werden (vgl. Kindler 2016, S. 24). Die enge Definition subsumiert Fälle, in denen sich wiederholt Gefährdungsmomente abzeichnen, oder Fälle, die aufgrund von Auffälligkeiten erstmalig bekannt werden (vgl. NZFH 2013, S. 15). Mit Betroffenen wird zwar eine Kooperation angestrebt, aber das Vorliegen einer Gefährdungssituation eröffnet – anders als in den nachfolgenden Begriffsauslegungen – die Option, Maßnahmen gegen den Willen der Eltern umzusetzen oder das Familiengericht anzurufen. Synonyme für das enge Begriffsverständnis sind reaktiver oder intervenierender bzw. interventiver Kinderschutz sowie „Kinderschutzverfahren beim Jugendamt“ (Kindler 2016, S. 19; vgl. ebd., S. 16).

In einem weiteren Verständnis bezieht sich Kinderschutz neben den bereits skizzierten Fällen auf „alle Formen psychosozialer Unterstützung von Familien, die darauf abzielen, einem Entstehen von Kindeswohlgefährdung vorzubeugen“ (NZFH 2013, S. 16). In dieser Lesart umfasst Kinderschutz auch präventive Maßnahmen, die der Abwendung potenzieller Gefährdungen des Kindeswohls in der Familie dienen (vgl. Böllert/Wazlawik 2012, S. 20). Die Ergänzung um mögliche Gefährdungen erweitert den Anwendungsbereich des Begriffs, sodass „die gesamte Kinder- und Jugendhilfe zu einem Konglomerat eines groß angelegten ‚Kinderschutzes‘“ (Merkel 2011, S. 191) wird. Dementsprechend können präventive und intervenierende Aktivitäten der Kinder- und Jugendhilfe dem Ziel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen – mehr oder weniger – untergeordnet werden.

Neben diesen beiden Auslegungen findet sich ein drittes Verständnis, das Kindler als „entgrenzte[n] Kinderschutzbegriff“ (Kindler 2016, S. 16) bezeich-

net. In dieser Deutung enthält Kinderschutz allgemeine politische Initiativen, rechtliche Gesetzgebungen sowie fachliche Handlungen, die einen Beitrag zum Wohl von Kindern und Jugendlichen leisten. Für die initiierten Maßnahmen gibt es, anders als in den vorherigen Begriffsverständnissen, keinen konkreten Anlass in der Familie. Vielmehr soll sämtlichen denkbaren Gefahren, z. B. mithilfe von Gesundheitsförderung, vorgebeugt werden (vgl. ebd., S. 16).

Die sukzessive Ausweitung des inhaltlichen Begriffsverständnisses wird unter anderem von Merchel kritisiert, der die „Erosion der Bedeutung des Begriffs“ (Merschel 2011, S. 192) befürchtet. Ohne eine bewusst gewählte und fachlich angezeigte Begrenzung kann der Begriff Kinderschutz in unterschiedlichen Zusammenhängen und Settings verwendet werden. Aufgrund der fehlenden Schwerpunktsetzung verschwimmen die Inhalte und die originäre Bedeutung ist – im schlimmsten Fall – nicht mehr erkennbar. Darüber hinaus sieht er die Gefahr einer „Instrumentalisierung der Chiffre“ (ebd., S. 192). Vor allem in politischen Kontexten steigt das Risiko, den Begriff für unterschiedliche Zwecke zu nutzen. Angesichts der zunehmenden gesellschaftlichen und öffentlichen Bedeutung des Kinderschutzes, erhöht die Begriffsverwendung die Chance, Zustimmung für politische Programme zu erhalten. Die Ausweitung birgt die Gefahr, dass der Begriff überdehnt und unspezifisch wird. Daher plädiert Merchel für die Konzentration auf einen ausgewählten Bereich im Sinne eines engen Begriffsverständnisses. Die vorliegende Arbeit schließt sich seiner Argumentation an und legt das enge Begriffsverständnis zugrunde. Kinderschutz bezieht sich demnach auf die Abwendung einer Kindeswohlgefährdenden Situation durch das zuständige Jugendamt und Familiengericht im Einzelfall (vgl. NZFH 2013, S. 17).

2.2 Kindeswohlgefährdung – eine begriffliche Annäherung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind schillernde Begriffe, die in unterschiedlichen Kontexten und von diversen Professionen verwendet werden.⁴ Im

4 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind inhaltlich aufeinander bezogen. Während der Begriff Kindeswohl eine positive Bestimmung dessen beinhaltet, was Kinder für eine altersangemessene und gesunde Entwicklung benötigen und welche Rahmenbedingungen dafür vorliegen müssen, gilt Kindeswohlgefährdung als dessen negative Bestimmung (vgl. DJuF 2014, S. 5). Mit Blick auf die Definition differenziert Wutzler folgende Dimensionen zur Bestimmung von Kindeswohl bzw. Kindeswohlgefährdung: die körperliche, psychische, soziale und geistige Verletzbarkeit von Kindern, ihr Anspruch auf soziale Gerechtigkeit sowie eine Erziehung zur Autonomie (vgl. Wutzler 2017, S. 282). Daneben fasst die UN-Kinderrechtskonvention bedeutsame Bedürfnisse und anerkannte Rechtsansprüche von Kindern zusammen, die eine Orientierung für die Bestimmung des Kindeswohls bieten.

Gegensatz zu dem Terminus Kinderschutz handelt es sich bei Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung nicht um Fach-, sondern um Rechtsbegriffe, deren Ursprung im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und im Familienrecht, z. B. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), verortet ist. Dass es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, bedeutet, dass die juristischen Inhalte lediglich einen Rahmen und keine konkrete Definition vorgeben. Diese muss im Einzelfall und unter Berücksichtigung des anerkannten wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und fachlichen Wissens formuliert werden (vgl. Meysen 2012, S. 21).

In theoretischen Diskursen werden die Unbestimmtheit der Termini kritisch erörtert und deren Nützlichkeit und Gefahren analysiert. Das zentrale Argument gegen eine allgemeingültige Definition bezieht sich auf die Grenzen rechtlicher Begriffsbestimmungen. Aus dieser Perspektive dominiert die Haltung, dass Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung nicht pauschal bestimmt werden können, da die Begriffe „erst in der Individualität kindlicher Entwicklung, familiärer Beziehung und elterlicher Fürsorge“ (DIJuF 2014, S. 6) konkretisiert werden. Darin liegt der Vorteil unbestimmter Rechtsbegriffe: Die Unbestimmtheit eröffnet einen ganzheitlichen Blick auf individuelle und familiäre Lebenssituationen sowie Entwicklungen von Kindern. Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung werden als unbestimmte Rechtsbegriffe den vielschichtigen und dynamischen Situationen von Eltern, Kindern und Jugendlichen besser gerecht (vgl. Kindler 2016, S. 14). Sie ermöglichen eine flexible Anwendung, indem sie Raum bieten, veränderte Normvorstellungen, gesellschaftliche Entwicklungen sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Psychologie, Soziologie und den Erziehungswissenschaften etc. in die Auslegung der Begriffe aufzunehmen. So zeigt bereits ein Blick in die Historie, dass sich das Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung gewandelt hat (vgl. Wutzler 2017, S. 282). Münder konstatiert in diesem Zusammenhang, dass die „ordnungspolitische und strafrechtliche Wurzel“ (Münder 2007, S. 14) des Begriffs Kindeswohlgefährdung phasenweise in den Hintergrund gedrängt wurde und momentan wieder einen Bedeutungszuwachs erfährt. Schindler verweist auf die emotionale Vernachlässigung als eine spezifische Form von Kindeswohlgefährdung, die zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts noch keine Bedeutung hatte. Im Gegensatz dazu wird kritisiert, dass die Unbestimmtheit eine Leerformel ist und für unterschiedliche Interessen instrumentalisiert werden kann. In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat die Unbestimmtheit mitunter dazu geführt, den fehlenden Inhalt mit zunehmenden Verfahrensstandards und Checklisten zu kompensieren (vgl. Wutzler 2017, S. 282).⁵ Diese sollen Fach-

5 In der Praxis haben sich zahlreiche Checklisten und Leitfäden etabliert, welche die fachliche Gefährdungseinschätzung erleichtern sollen. Diese Listen stellen kein Messinstrument dar,

kräften organisatorisch und strukturell verankerte Maßstäbe für ihr professionelles Handeln bieten (vgl. Kindler 2007, S. 4). Allerdings fehlt häufig eine kritische Reflexion der Chancen und Grenzen der zur Verfügung gestellten Instrumente.

Die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen in zentralen gesetzlichen Bestimmungen des Kinderschutzes im engen Sinn (z. B. in den §§ 1666, 1666a BGB und in § 8a SGB VIII) erfordert in der Praxis professionelle Auslegungen im Einzelfall. Damit die Unterschiede in den Deutungen nicht zu groß werden, bietet die Rechtsprechung der Bundesgerichte Orientierung für die Praxis. Sie ermöglicht einen Abgleich von Deutungen und schafft so die Basis für eine Synchronisation in der Anwendungspraxis (vgl. Münder 2017a, S. 62). Der Begriff Kindeswohlgefährdung wurde höchstrichterlich bestimmt (vgl. Kindler 2009, S. 765): 1956 formulierte der Bundesgerichtshof (BGH) eine Definition von Kindeswohlgefährdung, die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) übernommen wurde und – trotz veränderter gesellschaftlicher Umstände – in der aktuellen Rechtsprechung weiterhin Anwendung findet (vgl. Kindler 2016, S. 17). Kindeswohlgefährdung wird bestimmt als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung [des Kindes] mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt [sic!]“ (BGH, FamRZ, 1956, S. 350).

Erstmalig wurde der Wortlaut aus dem Jahr 1956 in der Rechtsprechung des BVerfG im Jahr 2014 mit Blick auf die Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung erweitert: „[D]ie Annahme einer nachhaltigen Gefährdung eines Kindes setzt voraus, dass **bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist** oder eine Gefahr gegenwärtig in einem solchen Maße besteht, dass sich bei ihrer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (z. B. BVerfG 24.3.2014 – 1 BvR 160/14)“ (Münder 2017a, S. 66 f., Hervorhebung der Verfasserin). Bis dahin zeichnete sich die Deutung des Begriffs Kindeswohlgefährdung vorrangig durch eine Zukunftsorientierung aus. Die Frage, ob bereits ein Schaden eingetreten ist, war für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung nachrangig. Entscheidend war vielmehr die Prognose einer Schädigung in der Zukunft. Die „neue“ Rechtsprechung richtet die Aufmerksamkeit auf bestehende Schäden und betont deren Relevanz für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung. Zudem wurde in einem weiteren Beschluss aus dem Jahr 2016 der Wahrscheinlichkeitsgrad eines Schadenseintritts wie folgt modifiziert: „Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine er-

sondern unterstützen lediglich professionelle Wahrnehmungen. Eine Reduktion des fachlichen Blicks auf das Ausfüllen von Listen erfüllt nicht die Professionalitätserwartungen.

hebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes **mit hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt“ (BGH 23.11.2019 – XII ZB 408/18, Hervorhebung der Verfasserin). Dabei kann momentan noch nicht eingeschätzt werden, ob es sich bei diesen Modifikationen um einzelfallspezifische Formulierungen oder um eine neue Auslegung des Begriffs Kindeswohlgefährdung handelt, welche die Praxis nachhaltig prägen wird (vgl. Münder 2017a, S. 68).

Das etablierte Begriffsverständnis der Rechtsprechung aus dem Jahr 1956 fordert die Praxis auf, die Dauer und Intensität schädigender Einflüsse sowie die Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der antizipierten Schädigung einzuschätzen, damit der Begriff im Einzelfall an Kontur gewinnt (vgl. Lohse/Meysen 2015, S. 25). Die Einschätzungen sind in hohem Maße abhängig von Alter und Geschlecht der Kinder, Ressourcen der Familie etc. Alle diese Faktoren sind bei der fachlichen Beurteilung der durch Beobachtungen, Berichte, Gespräche usw. erhobenen Sachverhalte individuell zu gewichten und zu beurteilen (vgl. Schone 2015, S. 23 f.). Basierend auf der Beschreibung der Lebenssituation der Familie, des elterlichen Handelns oder Unterlassens sowie der kindlichen Entwicklung werden gegenwärtig vorhandene Gefahren eingeschätzt und analysiert.

Kindler leitet aus dem höchstrichterlichen Begriffsverständnis zentrale Charakteristika ab, die gleichzeitig die Ansprüche an die Akteure im reaktiven Kinderschutz veranschaulichen (vgl. Kindler 2016, S. 17 f.). Die Auslegung einer Kindeswohlgefährdung umfasst eine relativ sichere Prognose der weiteren Entwicklung eines Kindes bzw. eines/einer Jugendlichen, die in Zusammenhang mit den aktuellen Gegebenheiten gesetzt wird (vgl. Schone 2008, S. 26; Wazlawik 2011, S. 16 f.). Die rechtliche Auslegung des Gefährdungsbegriffs fokussiert vorrangig „drohende erhebliche Schädigungen, also [...] Gefahren für Leib und Leben eines Kindes, für fortgesetzte erhebliche Schmerzen oder [...] ein sich abzeichnendes Scheitern an zentralen Sozialisationszielen“ (Kindler 2016, S. 17) als Legitimation staatlichen Handelns. Im intervenierenden Kinderschutz geht es vorrangig nicht darum, optimale Erziehung oder bestmögliche Förderung für Kinder und Jugendliche durchzusetzen, sondern Heranwachsende vor gefährdenden Bedingungen und Situationen zu schützen. Deshalb steht die Frage im Fokus, ob die elterliche Fürsorge ausreichend ist. Vor der im Einzelfall zu definierenden Schwelle zu einer Kindeswohlgefährdung werden geringfügige Nachteile, Beeinträchtigungen oder Belastungen, die Kinder oder Jugendliche durch das elterliche Verhalten erfahren, geduldet. Dieser Ausrichtung liegt die Haltung zugrunde, dass Eltern und familiäre Lebensverhältnisse zum Schicksal und Lebensrisiko von Kindern und Jugendlichen gehören. Kein Kind hat im Rahmen des staatlichen Wächteramtes einen durchsetzbaren „Anspruch auf

Idealeltern“ (Lack/Heilmann 2014, S. 313). Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung impliziert also „nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern“ (Riegner 2014, S. 629), sondern ausschließlich ernsthafte Gefährdungen. Die relativ hohe Schwelle begrenzt staatliche Handlungsmöglichkeiten und stärkt das Elternrecht. Sie soll willkürliche oder kaum begründete Eingriffe des Staates vermeiden. Die Gefährdungseinschätzung soll die „tatsächlichen Umstände der Gefährdungssituation [...] [sowie] die Auswirkungen dieser Umstände auf das Kindeswohl“ (Lohse/Meysen 2015, S. 23) abbilden. Spekulationen, Misstrauen oder Vermutungen sind nicht ausreichend für die Begründung einer Kindeswohlgefährdung, da „Eingriffe in Rechte nicht durch bloß subjektive Eindrücke, etwa das berühmte ungute Gefühl, gerechtfertigt werden können“ (Kindler 2016, S. 22). Die Engführung soll eine kritische Reflexion fördern. Als weitere Voraussetzung muss belegt werden, dass aktuell von den Eltern eine Gefahr ausgeht oder die Eltern als Sorgeberechtigte nicht in der Lage oder gewillt sind, die Gefahr abzuwenden.

Unter Kindeswohlgefährdung kann also kein „gegebener, objektiver und immer klar zu beschreibender Sachverhalt“ (Heinitz 2009, S. 59) verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um „ein normatives Konstrukt, das Interpretationsspielräume ermöglicht sowie Projektionsflächen anbietet“ (DKSB NRW e. V. 2018, S. 10). Die Einschätzung im Einzelfall repräsentiert das Ergebnis einer Konstruktionsleistung, die von aktuell gültigen Normen und Werten sowie „kulturell, historisch-zeitspezifisch oder ethnisch geprägten Menschenbildern“ (Schone 2015, S. 14) beeinflusst wird. Diese werden wiederum von gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklungen, die z. B. in Medien, Politik und Wissenschaft ihren Ausdruck finden, geprägt (vgl. Schone 2008, S. 26; Wazlawik 2011, S. 16 f.). Aufgrund von Wandlungsprozessen liegen dem Begriff heutzutage andere Werte zugrunde als vor einigen Jahrzehnten (vgl. Ackermann 2012, S. 124, 137).

Die zuständigen Fachkräfte der Behörden und Gerichte sind in der Praxis aufgefordert, das Kindeswohl im Einzelfall, situativ und gemeinsam mit Eltern, Kindern und Jugendlichen inhaltlich zu deuten (vgl. Wutzler 2017, S. 283; Böllert/Wazlawik 2012, S. 21). Im Idealfall sind alle relevanten Akteure mitsamt ihren unterschiedlichen Vorstellungen an der Konstruktion beteiligt (vgl. Ackermann 2012, S. 126). Dabei obliegt nicht ausschließlich einer Profession oder Interessengruppe, z. B. Eltern, die Definitionsmacht, sondern die gemeinsame, kooperativ angelegte Aushandlung ist – zumindest in der Theorie – entscheidend (vgl. Kindler 2016, S. 14 f.). Die ausgehandelten und formulierten Definitionen im Einzelfall können keine Allgemeingültigkeit beanspruchen (vgl. Heinitz 2009, S. 62), da ein „Blick auf die Praxis des Kinderschutzes [...] deutlich [macht], dass allgemeine Definitionsversuche des Begriffs Kindeswohlgefährdung in der Praxis ins Leere greifen“ (Franzheld 2013, S. 92).

Sowohl zwischen Professionen als auch zwischen einer Profession und betroffenen Eltern zeigen sich tief greifende Unterschiede in dem Verständnis und der Auslegung des Begriffs. In der Praxis findet sich daher eine vielschichtige, zweckgebundene und multiperspektivische Definitionsvielfalt. Beteiligte Professionen blicken aus verschiedenen Perspektiven und Positionen auf die Thematik. In Abhängigkeit von theoretischen und rechtlichen Vorgaben wird der Terminus innerhalb der Grenzen beteiligter Professionen definiert. Die Verwendung des Begriffs hängt von den jeweils „spezifische[n] Relevanz- und Orientierungsmuster[n]“ (ebd., S. 93) ab. Die professionsspezifische Sicht beeinflusst die Konstruktions- und Deutungsprozesse (vgl. ebd., S. 85). Die beteiligten Professionen schreiben demselben Begriff unterschiedliche Sachverhalte zu, sodass in der Praxis differente Begriffsverständnisse nebeneinander existieren (vgl. DKSB NRW e. V. 2018, S. 11). Angesichts der Verwobenheit von persönlichen und fachlichen Wahrnehmungen auf der einen und dem variablen Bedeutungsgehalt auf der anderen Seite kann kein einheitliches und professionsübergreifendes gemeinsames Begriffsverständnis formuliert werden (vgl. Franzheld 2013, S. 83 f.). Der Begriff Gefährdung wird beispielsweise in klinischen Kontexten weiter gefasst als in Arbeitsfeldern der Psychologie und Sozialen Arbeit (vgl. Kindler 2007, S. 4). Diese Definitionsvariabilität erhöht die Anforderungen an beteiligte Akteure (vgl. Heinitz 2009, S. 62): Der fehlende gemeinsame Blick erhöht die Gefahr von Missverständnissen und Schwierigkeiten in der disziplinübergreifenden Kommunikation und Kooperation (vgl. Franzheld 2013, S. 78 f.). Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe müssen den von anderen Professionen und beteiligten Betroffenen zugewiesenen Bedeutungsgehalt entschlüsseln.⁶ Trotz unterschiedlicher Auslegungen kann dem Begriff eine handlungsleitende Funktion innerhalb der Profession und professionsübergreifend zugesprochen werden (vgl. ebd., S. 85).

Ausgehend von fachlichen Diskussionen und rechtlichen Grundlagen definiert das Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. Kindeswohlgefährdung als „[e]in das Wohl und die Rechte des Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. das Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien und Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder zu Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und evtl. das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten in

6 An dieser Stelle merkt Franzheld kritisch an, dass in der Praxis eine Auseinandersetzung mit dem inhaltlichen Verständnis von Kindeswohlgefährdung fehlt. Aus seiner Sicht werden definitorische Fragen ausschließlich in theoretischen Diskursen oder im Kontext von rechtlichen Bestimmungen geklärt.

die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann“ (Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V. 2009, S. 32).

Diese Definition veranschaulicht die Komplexität und Vielschichtigkeit des Begriffs: Kindeswohlgefährdung manifestiert sich in unterschiedlichen Facetten und Formen, die nicht trennscharf sind, sondern gleichzeitig und überlappend auftreten können. Münder et al. bestimmen Kindeswohlgefährdung als „Sammelkategorie“ (Münder et al. 2000, S. 45), die diverse Nuancen inkludiert (vgl. Gräbedükel 2017, S. 30). In der Literatur finden sich verschiedene Unterscheidungen. Die Differenzierung von Vernachlässigung, physischer und psychischer Misshandlung sowie sexuellem Missbrauch ist fachlich anerkannt. Diese sogenannten klassischen Formen sind seit Jahren etabliert, da empirisch nachgewiesen werden konnte, dass erhebliche und nachhaltige Schädigungen bei deren Vorliegen drohen (Kindler 2009, S. 767).⁷ Als eine zentrale Erkenntnis ihrer empirischen Untersuchung konstatieren Münder et al., dass die klassischen Gefährdungsformen das Spektrum möglicher Nuancen von Kindeswohlgefährdung in der Praxis nicht abdecken. Sie erweitern die traditionellen Formen und führen zwei weitere Kategorien ein: die Autonomiekonflikte, die vorrangig als „Gefährdungslage des Jugendalters“ (Jud 2008, S. 34) gelten, sowie Erwachsenenkonflikte ums Kind (vgl. ebd., S. 27 ff.; Münder et al. 2000, S. 45 ff.).

Die Begriffserklärung nimmt außerdem Bezug auf die Bestimmung des Verhältnisses von privater und öffentlicher Verantwortung. Basierend auf der normativen und relationalen Einschätzung von Kindeswohlgefährdenden Situationen sowie der Prognose ernsthafter Schädigungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen können Eingriffe in die elterliche Erziehungsautonomie und somit Handlungen gegen den Willen der Eltern gerechtfertigt werden (vgl. Kindler 2009, S. 765). Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung bildet in Kombination mit einer fehlenden Bereitschaft oder unzureichenden Kompetenz der Eltern, die Gefährdungsmomente zu minimieren und/oder mögliche Schädigungen zu unterbinden, die Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe in die bis dahin vorherrschende Elternautonomie und Privatheit der Familie (vgl. Bütow et al. 2014a, S. 1; DKSB NRW e. V. 2018, S. 14).

7 Darüber hinaus „existiert eine Vielzahl weiterer Problemlagen, wie etwa das Miterleben von Partnerschaftsgewalt, hochkonflikthafte Scheidungsverläufe oder das Aufwachsen mit einem alkoholabhängigen Elternteil, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand regelhaft belastend wirken, aber für sich genommen nur bei einer, wenn auch substanziellen Minderheit betroffener Kinder mit langfristig erheblich negativen Folgen einhergehen“ (Kindler 2009, S. 767). Zwischen dem Erleben von Gefährdungen und der Entstehung von Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen können folglich keine kausalen oder linearen Zusammenhänge konstatiert werden.